

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 12.01.2023
BV-0005/2023
öffentlich

Amt:	Bau- und Ordnungsamt
Bearbeiter:	Kathrin Eckert

Datum:	12.01.2023
Aktenzeichen:	61 26

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Ortschaftsrat Barleben	14.02.2023							
Bauausschuss	14.02.2023							
Hauptausschuss	21.02.2023							
Gemeinderat	28.02.2023							

vom Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

1. Bebauungsplan „Technologiepark Ostfalen,, – Barleben
Grundsatzentscheidung zur Einleitung eines mit der Ansiedlung des Landeskriminalamtes verbundenen Änderungsverfahrens

Beschluss

Der Gemeinderat trifft die Grundsatzentscheidung zur Einleitung eines mit der Ansiedlung des Landeskriminalamtes verbundenen Änderungsverfahrens zum 1. Bebauungsplan „Technologiepark Ostfalen“ – Barleben.

Frank Nase
Bürgermeister

Siegel

Sachverhalt

1. Bebauungsplan „Technologiepark Ostfalen“ – Barleben

Grundsatzentscheidung zur Einleitung eines mit der Ansiedlung des Landeskriminalamtes verbundenen Änderungsverfahrens

Laut vorliegender Information hat der Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt ein Markterkundungsverfahren zum Erwerb eines Grundstückes zur Errichtung eines Behördenstandortes durchgeführt. Diesbezüglich hat der Zweckverband Technologiepark Ostfalen (ZV TPO) eine Teilfläche eines unbebauten Grundstückes innerhalb des Gewerbeparks angeboten. Mit Verweis auf einen Lokaltermin am 08.06.2022 heißt es „Das Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt wird im Landkreis Börde, im Technologiepark Ostfalen in Barleben gebaut“, die Volksstimme berichtete dazu einen Tag später.

Erste Anfragen zum Planungsrecht seitens der Immobilien- und Projektmanagementgesellschaft Sachsen-Anhalt GmbH (ips GmbH) bestehen seit Oktober des vergangenen Jahres. Unter Berücksichtigung des 4. Änderungsverfahrens zum 1. Bebauungsplan „Technologiepark Ostfalen“ wurde bereits Regelungsbedarf im Zuge des Ansiedlungsbegehrens erkannt. Hierzu hat sich die ips GmbH gegenüber dem ZV TPO nach abgeschlossener Öffentlichkeitsbeteiligung erklärt.

Infolge der Sachlage, u.a. ausstehender Grundstückserwerb i.V.m. Konkretisierung maßgeblicher Standortfaktoren sowie dem bereits fortgeschrittenen 4. Änderungsverfahren, wurde ein Eingriff in das laufende Verfahren ausgeschlossen.

Auch innerhalb der Verbandsversammlung des ZV TPO bestand Einigkeit darüber, dass das aktuelle 4. Änderungsverfahren zu Ende geführt wird und weitere Maßnahmen für ein gesondertes Änderungsverfahren getroffen wird (siehe Anlage - Beschlussvorlage Nr. 16/2022 der Verbandsversammlung vom 15.12.2022).

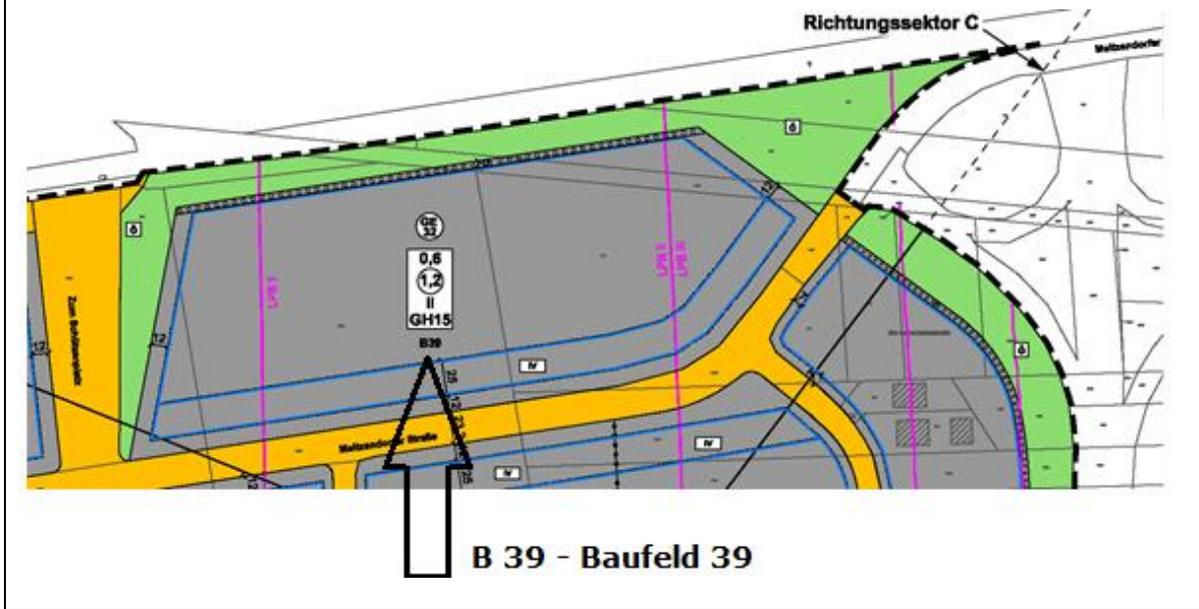
Aufgrund § 4 (3) der Satzung des ZV TPO obliegt u.a. die Aufgabe der Bauleitplanung für das Verbandsgebiet dem Zweckverband. Somit schließt auch der ZV TPO entsprechende Verträge, übernimmt insgesamt die sach- und fachgerechte Begleitung und bereitet entsprechende Beschlüsse vor. Nach Entscheidung der Verbandsversammlung erfolgt die Weitergabe der Beschlusslage an die jeweilige Verbandsgemeinde um die Vorbereitung der Verfahrensbeschlüsse gemäß Baugesetzbuch vornehmen zu können.

Zum Ansiedlungsbegehren i.V.m. einem erneuten Änderungsverfahren -> 5. Änderung des 1. Bebauungsplanes „Technologiepark Ostfalen“ – Barleben für das Baufeld 39, nördlich der Meitzendorfer Straße (Anmerkung: es handelt sich hierbei vorerst um eine Empfehlung zur Bezeichnung des Planverfahrens) werden durch den ZV TPO derzeit die grundstücksseitigen Abstimmungen getroffen, im Weiteren besteht die Absicht zum Abschluss eines städtebaulichen Vertrages, so dass der Vorhabenträger die Aufwendungen zur Erstellung der Bauleitplanung übernimmt und damit der Zweckverband finanziell nicht belastet wird.

Um bestehendes Satzungsrecht nicht zu entkräften, gleichwohl jedoch zur gemeindlichen Willens-/Interessenbekundung sowie zur Unterstützung von parallelen Abstimmungen / Erklärungen / Vereinbarungen / Bebauungsplanänderung hinsichtlich der Ansiedlung des Landeskriminalamtes im Technologiepark Ostfalen, im Baufeld 39, nördlich der Meitzendorfer Straße favorisierte der Bürgermeister die vorliegende Entscheidung in den Grundsätzen.

- ➔ Ansiedlung des Landeskriminalamtes im TPO (Baufeld 39, nördlich der Meitzendorfer Straße
- ➔ in Aussicht stehendes 5. Änderungsverfahren zum 1. Bebauungsplan Technologiepark Ostfalen - Barleben

Auszug Entwurfsfassung (Anlage zum Satzungsbeschluss) 4. Änderung des 1. Bebauungsplanes „Technologipark Ostfalen“ – Barleben -> Darstellung Baufeld 39:



Der Vollständigkeit halber sei der Hinweis erlaubt, dass das laut Baugesetzbuch notwendige Bauleitplanverfahren in Aussicht steht. Die ersten Beschlüsse, so auch der Aufstellungsbeschluss, werden zeitnah durch die Verbandsversammlung erwartet. In deren Folge wird dann die jeweils abschließende Entscheidung des Gemeinderates für die nächst mögliche Sitzungsfolge vorbereitet.

Die Anhörung des Ortschaftsrates Barleben erfolgt im Sinne des § 84 Absatz 2 Ziffer 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA).

Begründung für Status „nicht öffentlich“: ./.

Rechtsgrundlage: ./.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	«100,00»
-------------------------------	----------

Kosten der Maßnahme

JA NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten) €	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten €	3) Finanzierung Eigenanteil Objektbe- zogene zogene Einnahmen (i.d.R.= (Zuschüsse/ Kreditbedarf) Beiträge) € €	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgekosten oder kalkulatori- sche Kosten) €
---	---	--	---

im Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	im Finanzhaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	betreffende Buchungsstelle
---	---	-------------------------------

Anlagen

Entscheidung der Verbandsversammlung TPO vom 15.12.2022, Beschlussvorlage Nr. 16/2022